

### Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes (der „**Prospekt**“) sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind. Die Aktien der Teilfonds von Mi-Fonds (Lux) sind zurzeit nicht an der Börse von Luxemburg notiert.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien von Mi-Fonds (Lux), (die „**Gesellschaft**“), kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Aktien dieser Gesellschaft dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäß Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

### Management und Verwaltung

#### Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

#### Verwaltungsrat

Präsident	Markus Werner Maag Geschäftsleitung Segment Premium Banking Migros Bank AG Seidengasse 12 CH-8021 Zürich
Vizepräsident	Peter Lämmli Chief Financial Officer Migros Bank AG Seidengasse 12 CH-8021 Zürich
Mitglied	Markus Wattinger Leiter Asset Management Migros Bank AG Seidengasse 12 CH-8021 Zürich
Mitglied	Günter Lutgen Executive Director UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. 33A avenue J.F. Kennedy L-2010 Luxembourg

#### Verwaltungsgesellschaft

UBS Third Party Management Company S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), mit Sitz in Luxemburg, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855, ab dem 27. Januar 2006 unter der Handelsregisternummer, R.C.S. Luxembourg B 45991 geführt, wurde ursprünglich unter dem Namen „Schroeder Münchmeyer Hengst Investment Luxembourg S.A.“, am 23. Dezember 1993, in Form einer Luxemburger Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

Die abgeänderte Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ (nachstehend als „Mémorial“ bezeichnet) am 13. Mai 2006 veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg zur Einsicht hinterlegt worden. Ferner ist die Satzung am 7. Oktober 2006 geändert worden. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht ausschließlich in der Gründung, Promotion, Vertrieb, Administration, Verwaltung, Beratung von Anlagefonds Luxemburger Rechts sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Fonds.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. Januar 2006 von CHF 250.000,- auf CHF 1.750.000,- erhöht. Dieses Kapital wurde vollständig eingezahlt. Die komplette Liste der von der Verwaltungsgesellschaft betreuten Fonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Gemäß der auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung über Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung vom 1. Mai 2014 wurde letztere durch die Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft von Mi-Fonds (Lux) bestellt und insbesondere mit der Anlageverwaltung, der Zentralverwaltung und dem Vertrieb betraut. Die Verwaltungsgesellschaft kann eigenverantwortlich eine oder mehrere Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte übertragen.

#### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

Präsident

Mark Porter  
Managing Director  
UBS AG

Mitglieder

Court Taylor  
Executive Director  
UBS AG  
  
David Lahr  
Executive Director  
UBS (Luxembourg) S.A.

#### **Verantwortliche für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft**

Olivier Humbert  
Director  
UBS Third Party Management Company S.A.

Pierre Goes  
Director  
UBS Third Party Management Company S.A.

#### **Portfolio Manager**

Mi-Fonds (Lux) 30  
Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR)  
Mi-Fonds (Lux) 50  
Mi-Fonds (Lux) InterBond  
Mi-Fonds (Lux) InterStock  
Mi-Fonds (Lux) SwissStock

Migros Bank AG  
Seidengasse 12  
CH-8021 Zürich

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“), mit der Verwaltung des Wertpapierportefeuilles beauftragt und führt alle diesbezüglichen Transaktionen aus, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen.

Die Migros Bank AG („Migros Bank“) wurde 1958 in Zürich gegründet und ist heute nach den Gesetzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft organisiert. Sie besteht für eine unbestimmte Zeitspanne und hat ihr Domizil in der Seidengasse 12, CH-8021 Zürich.

#### **Depotbank und Hauptzahlstelle**

UBS (Luxembourg) S.A., 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (B.P. 2, L-2010 Luxembourg)

Die Depotbank verwahrt für die Aktionäre alle flüssigen Mittel und Wertpapiere, die zum Gesellschaftsvermögen gehören. Sie erfüllt die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Wertpapiere und nimmt alle laufenden administrativen

Aufgaben vor, die in Zusammenhang mit den Vermögenswerten stehen und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden.

#### **Administrationsstelle**

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (B.P. 91, L-2010 Luxembourg)

Die UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. ist als Administrationsstelle verantwortlich für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Domizilierung, die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

#### **Abschlussprüfer der Gesellschaft**

PricewaterhouseCoopers Société cooperative  
2, rue Gerhard Mercator  
B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg

#### **Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative,  
2, rue Gerhard Mercator  
B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg

#### **Zahlstellen**

Migros Bank AG, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich, sowie ihre Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebländern.

#### **Vertriebsstellen und Vertriebsträger, im Prospekt Vertriebsstellen genannt**

Migros Bank AG, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebländern.

#### **Profil des typischen Anlegers**

Die Teifonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Teifonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### **Historische Performance**

Die historische Performance der einzelnen Teifonds ist in den wesentlichen Informationen für den Anleger zum jeweiligen Teifonds aufgeführt.

#### **Risikoprofil**

Die Investitionen der Teifonds können größeren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der SICAV nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmaß der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht abschließende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Teifonds teilweise zu mindern.

#### **Risikomanagement-Verfahren**

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagen verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu kontrollieren und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit den derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreitet. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente

Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teifonds in angemessener Weise erfasst werden.

Im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachstehend als „**CSSF**“ bezeichnet) berichtet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

### **Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos**

Für die Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten wird für sämtliche Teifonds der Ansatz über die Verbindlichkeiten („**Commitment Approach**“) verwendet. Bei dieser Methode werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Gesamtportfolios nicht überschreiten.

### **Total Expense Ratio („TER“)**

Die „TER“ ist das Verhältnis zwischen dem Bruttbetrag der Gesellschaftskosten und dem durchschnittlichen Nettovermögen. Die „TER“ jeden Teifonds ist im Jahresbericht ausgewiesen (in der Schweiz auch in den Jahres- und Halbjahresberichten).

### **Portfolio Turnover („PTO“)**

Der „PTO“ wird auf Geschäftsjahres-Basis gemäß folgender Formel berechnet:

$$\begin{array}{ll} \text{Wertpapierkäufe} = X & \text{Zeichnungen von Aktien des Teifonds} = S \\ \text{Wertpapierverkäufe} = Y & \text{Rücknahmen von Aktien des Teifonds} = T \\ \text{Total 1} = \text{Total der Wertpapiertransaktionen} = X+Y & \text{Total 2} = \text{Total der Aktientransaktionen des Teifonds} = S+T \end{array}$$

Monatlich durchschnittliches Gesamtvermögen = M

$$\text{Turnover} = [(Total 1 - Total 2)/M]*100$$

Der „PTO“ jeden Teifonds ist im Jahresbericht angegeben.

### **Die Gesellschaft**

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Teifonds („**Umbrella Construction**“), die jeweils gemäß der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Teifonds sind im vorliegenden Prospekt definiert, der jedes Mal bei der Auflegung eines neuen Teifonds aktualisiert wird.

Zurzeit werden folgende Teifonds angeboten:

Teifonds	Rechnungswährung	Aktienklasse
Mi-Fonds (Lux) 30	CHF	„A“ und „B“
Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR)	EUR	„A“ und „B“
Mi-Fonds (Lux) 50	CHF	„A“ und „B“
Mi-Fonds (Lux) InterBond	CHF	„A“ und „B“
Mi-Fonds (Lux) InterStock	CHF	„A“ und „B“
Mi-Fonds (Lux) SwissStock	CHF	„A“ und „B“

Die Gesellschaft kann bei jedem Teifonds jeweils mehrere Aktienklassen ausgeben. Derzeit werden folgende Aktienklassen angeboten:

- Aktien der Klasse „A“ (= Ausschüttende Aktien), welche das Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen.
- Aktien der Klasse „B“ (= Thesaurierende Aktien), wobei die Generalversammlung der Aktionäre auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Abschluss der Jahresrechnung bestimmt, ob und in welchem Umfang Ausschüttungen vorgenommen werden.

### **Rechtliche Aspekte**

Mi-Fonds (Lux) wurde am 21. Juni 2006 als offener Anlagefonds unter der Rechtsform einer selbstverwalteten „Société d’Investissement à Capital Variable“ (SICAV) gegründet und unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010. Die Gesellschaft ist unter Nummer B 117.264 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Die Satzung wurde im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ (nachfolgend „Mémorial“ genannt) vom 1. Juli 2006 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird im Mémorial mittels Hinterlegungsvermerk publiziert. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre vom 30. November 2011 wurde die Satzung geändert. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 22. Dezember 2011 im Mémorial publiziert.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Teifonds ergibt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die „**Aktien**“) dargestellt wird. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht EUR 1.250.000.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen - wenn sie infolge ihrer Anlage in die Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolge dessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Unbeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Teifonds hat der Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro Aktie, die er besitzt. Aktien eines bestimmten Teifonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Teifonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre unter sich wird jeder Teifonds als getrennt angesehen. Die Vermögenswerte eines Teifonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Teifonds eingegangen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit bestehende Teifonds auflösen und/oder neue Teifonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teifonds gründen. Der vorliegende Prospekt wird jedes Mal bei der Auflegung eines neuen Teifonds bzw. einer zusätzlichen Aktienklasse aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. Juni. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am ersten Mittwoch des Monats Dezember um 14.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft statt. Sollte dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg sein, so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.

## **Anlageziel und Anlagepolitik der Teifonds**

### **Anlageziele und Anlagepolitik des Mi-Fonds (Lux) 30**

Das Anlageziel des Teifonds ist es, einen überdurchschnittlichen und stetigen Ertrag in CHF zu erzielen unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität. Die Anlagen des Mi-Fonds (Lux) 30 erfolgen direkt oder via bestehende Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), in ein international diversifiziertes Portefeuille mit Schwerpunkt Anlagen in CHF, zusammengesetzt aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt, Wandel- und Optionsanleihen sowie Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit guter Bonität mit Sitz in einem zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b). Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist auf Ertragsgewinn ausgerichtet. Die Zahl im Namen des Teifonds entspricht dem auf einer konsolidierten Basis betrachteten durchschnittlichen prozentualen Aktienanteil des Teifonds.

### **Anlageziele und Anlagepolitik des Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR)**

Das Anlageziel des Teifonds ist es, einen überdurchschnittlichen und stetigen Ertrag zu erzielen unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität. Die Anlagen des Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR) erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW, in ein international diversifiziertes Portefeuille mit Schwerpunkt Anlagen in EUR, zusammengesetzt aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren bzw. Wertrechten, welche von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben werden. Ergänzend können auch Anlagen in anderen Währungen erfolgen. Daneben investiert der Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR) auch in Aktien, andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und Beteiligungspapiere (Warrants bis max. 15% des Nettovermögens des Teifonds) von Unternehmen mit guter Bonität, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU bzw. der Schweiz, Liechtenstein oder Norwegen haben. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die größere Volatilität dieser Anlagen. Insgesamt erfolgen die Anlagen des Mi-Fonds (Lux) 40 (EUR) auf konsolidierter Basis zu mindestens zwei Dritteln in Wertpapieren und Fondsanteilen, welche auf Währungen aus Ländern des Euro-Währungsraumes oder auf Euro lauten. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist auf Ertragsgewinn ausgerichtet. Die Zahl im Namen des Teifonds entspricht dem auf einer konsolidierten Basis betrachteten durchschnittlichen prozentualen Aktienanteil des Teifonds.

### **Anlageziele und Anlagepolitik des Mi-Fonds (Lux) 50**

Das Anlageziel des Teifonds ist es, einen überdurchschnittlichen und stetigen Ertrag in CHF zu erzielen unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität. Die Anlagen des Mi-Fonds (Lux) 50 erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW, in ein international diversifiziertes Portefeuille mit Schwerpunkt Anlagen in CHF, zusammengesetzt aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt, Wandel- und Optionsanleihen sowie Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit guter Bonität mit Sitz in einem zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b). Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist auf Kapitalwachstum ausgerichtet. Die Zahl im Namen des Teifonds entspricht dem auf einer konsolidierten Basis betrachteten durchschnittlichen prozentualen Aktienanteil des Teifonds.

### **Anlageziele und Anlagepolitik des Mi-Fonds (Lux) InterBond**

Das Anlageziel des Teifonds ist es, einen stetigen und den Marktverhältnissen entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung der Risikostreuung und Liquidität. Es kann nicht dafür Gewähr geboten werden, dass dieses Anlageziel auch tatsächlich erreicht wird. Die Gesellschaft investiert dabei auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teifonds in nicht auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit. Im verbleibenden Drittel des Teifonds ist der Anteil von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen auf max. 25% und der Anteil von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten auf max. 10% des Nettovermögens des Teifonds zu beschränken. Die Anlagen des Mi-Fonds (Lux) InterBond erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW, in ein international diversifiziertes Portefeuille aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, die von Emittenten mit Sitz in einem zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) ausgegeben oder garantiert werden. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Rendite abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist so ausgerichtet, dass der Mi-Fonds (Lux) InterBond ein Diversifikationsinstrument für den Anleger mit Referenzwährung CHF darstellt.

### **Anlageziele und Anlagepolitik des Mi-Fonds (Lux) InterStock**

Das Anlageziel des Teifonds ist es, einen stetigen und den Marktverhältnissen entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung der Risikostreuung und Liquidität. Es kann nicht dafür Gewähr geboten werden, dass dieses Anlageziel auch tatsächlich erreicht wird. Die Anlagen des Mi-Fonds (Lux) InterStock erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW, in ein international diversifiziertes Portefeuille aus Aktien und sonstigen Beteiligungspapieren von Unternehmen aus einem zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziff. 1.1. b). Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teifonds in den vorgenannten Aktienanlagen investiert sind. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Rendite abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist so ausgerichtet, dass der Mi-Fonds (Lux) InterStock ein Diversifikationsinstrument für einen Anleger mit Referenzwährung CHF darstellt.

### **Anlageziele und Anlagepolitik des Mi-Fonds (Lux) SwissStock**

Das Anlageziel des Teifonds ist es, einen stetigen und den Marktverhältnissen entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung der Risikostreuung und Liquidität. Es kann nicht dafür Gewähr geboten werden, dass dieses Anlageziel auch tatsächlich erreicht wird. Die Anlagen des Mi-Fonds (Lux) SwissStock erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW, in ein Aktien- Portefeuille, zusammengesetzt aus Aktien und sonstigen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz und bis zu höchstens 10% im Fürstentum Liechtenstein. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teifonds in Anlagen von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz investiert sind. Die Struktur des Portfolios erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Rendite abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Außerdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Mi-Fonds (Lux) SwissStock jeweils in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus einem zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziff. 1.1. b) investieren.

### **Investitionen in OGA und OGAW**

Die Teifonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik ihr Vermögen ganz oder teilweise in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen dementsprechend ganz oder teilweise eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und

dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert. Somit gestattet der Fonds eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird. Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGAs und/oder OGAWs in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Zu den allgemeinen Kosten und den Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds wird im Abschnitt Kosten zu Lasten der Gesellschaft detailliert Bezug genommen.

#### **Der Gebrauch von Derivaten, Terminkontrakten und Optionen sowie sonstigen Techniken und Instrumenten**

Unter Beachtung der in Ziffer 4 („Derivate, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“) aufgeführten Beschränkungen, darf die Gesellschaft sich für jeden Teifonds der Derivate und Techniken und Instrumente auf Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zur effizienten Verwaltung der jeweiligen Teifondsvermögen, zur Absicherung gegen Währungs-, Zins und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken bedienen, die ergänzend zu den in der Anlagepolitik der jeweiligen Teifonds genannten Anlagen eingesetzt werden. Dies erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verwaltung und stellt kein zentrales Element in der Anlagepolitik der Teifonds dar. Die aus diesem Geschäft entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teifonds übersteigen.

Mit dem Kauf und/oder Verkauf von Futures auf Indizes kann der Portfoliomanager kostengünstig die Geldströme aus Zeichnungen/Rücknahmen verwalten sowie Marktexposure auf- bzw. abbauen. Durch den Kauf und/oder Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere und Indizes kann der Portfoliomanager das Exposure im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen bzw. reduzieren. Mittels Kauf von Warrants auf Wertpapieren kann der Portfoliomanager das Exposure im entsprechenden Wertpapier erhöhen. Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen können vom Portfoliomanager zum Zwecke des Aufbaus oder der Absicherung von Fremdwährungspositionen für die Teifonds ge- oder verkauft werden.

#### **Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung**

Die Gesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Ziffer 2.5 ermächtigt, bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente verschiedener Emittenten anzulegen.

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teifondsvermögens ist der jeweilige Teifonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („**Hebelwirkung**“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigter werden.
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.
- e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teifonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Gesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- f) Die Gesellschaft kann für die jeweiligen Teifonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teifonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teifonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teifonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a) Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teifonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teifonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teifonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teifonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des jeweiligen Teifonds führen kann.
- b) Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teifonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teifonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teifonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teifonds resultiert.

### **Beteiligung an Mi-Fonds (Lux)**

#### **Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien**

Aktien eines Teifonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter „Geschäftstag“ versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Teifonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden können. „Nicht gesetzliche Ruhetage“ sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen der Verwaltungsrat der Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen wie im Absatz „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien“ beschrieben. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Insbesondere sind keine Transaktionen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Interessen der Aktieninhaber beeinträchtigen könnten, wie z.B. „Market Timing“ und „Late-Trading“ erlaubt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt jedweden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt alle Maßnahmen zu treffen, welche sie für notwendig erachtet, um die Aktieninhaber gegen solche Handlungen zu schützen.

**Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für alle Teifonds, die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag bei der Administrationsstelle eingegangen sind (Auftragstag), werden am nächsten Geschäftstag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Administrationsstelle und abhängig vom Kommunikationsmedium frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden.**

Für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bei der Administrationsstelle nach 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag bei der Administrationsstelle eingehen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Anträge zur Konversion von Aktien eines Teifonds in Aktien eines anderen Teifonds der Mi-Fonds (Lux) welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teifonds getätigter werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der letztbekannten Marktpreise (d.h. von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teifonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teifonds erhöht bzw. reduziert werden. Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden können sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem Teifonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teifonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Aktien des betroffenen Teifonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Aktien bewirken. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teifonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettovermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teifonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

### **Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie eines jeden Teifonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Teifonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Teifonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Teifonds geteilt wird. Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Teifonds zuzurechnen ist, wird unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Aktien des Teifonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet. Hierbei wird der der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert um den eingenommenen oder ausgegebenen Betrag erhöht oder gekürzt.

Das Vermögen eines jeden Teifonds wird folgendermaßen bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztvfängbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen ist.  
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztvfängbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäß anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- c) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- d) Anteile anderer OGAW und/oder OGA werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
- e) Bei Geldmarktpapieren wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.
- f) Wertpapiere und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Teifonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, welcher von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.
- g) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- h) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von der Gegenpartei des Swaps berechnet, ausgehend vom aktuellen Wert (Net Present Value) von allen Cashflows, sowohl In- wie Outflows. Diese Bewertungsmethode ist von der Gesellschaft anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbar.

Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Maßgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Bei außerordentlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschließende Ausgabe und Rücknahme der Aktien maßgebend sind.

### **Ausgabe von Aktien**

Die Ausgabepreise der Aktien der Teifonds werden gemäß den Modalitäten des Absatzes „Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis“ berechnet.

Nach der Erstausgabe basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert pro Aktie zuzüglich einer Ausgabekommission von höchstens 5% des Nettoabrechnungsbetrages zu Gunsten der Vertriebsstellen. Bei größeren Aufträgen kann die Ausgabekommission entsprechend reduziert werden. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, Aktien ohne Ausgabekommission („no load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Aktien mit einer Rücknahmekommission bis zu 2% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten, sofern speziell hierfür vorgesehene Aktienklassen bestehen.

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden zum Ausgabepreis der Teifonds von der Administrationsstelle sowie von der Migros Bank, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich oder ihren Zweigstellen entgegengenommen, die diese an die Administrationsstelle weiterleitet. Für alle Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle nach 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Teifonds erfolgt spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag auf das Konto der Depotbank zu Gunsten des Teifonds.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Naturalzeichnungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teifonds stehen. Außerdem werden diese Anlagen durch den vom Fonds beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Ab dem 20. November 2006 werden keine physischen Zertifikate mehr ausgegeben. Die Rechte der sich im Umlauf befindlichen Aktien werden dadurch nicht berührt.

Die Satzung der Gesellschaft sieht die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Teifonds aufzulegen.

Außerdem können Fraktionseinheiten mit der kleinsten Einheit 0,001 ausgegeben werden. Diese Fraktionseinheiten werden jedoch nicht verurkundet, sondern sie werden dem Aktionär durch einen Eintrag im Wertpapierdepot seiner Wahl gutgeschrieben.

Diese Fraktionseinheiten werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen, berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmäßigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Teifonds, bzw. Aktienklasse.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und –anteilen (das „**Gesetz von 2014**“) hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft Arendt Services S.A. mit Sitz in 19, rue Bitbourg, L-1273 Luxemburg als Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2014 ernannt. Diese Verwahrstelle führt ein Register über alle durch die Gesellschaft ausgegebenen und bei ihr in Verwahrung gegebenen Inhaberaktien. Auf Anfrage können alle Aktionäre Einsicht in dieses Register im Hinblick auf die eigenen Aktien erlangen.

## Rücknahme von Aktien

Rücknahmegerüste, unter Beilage der eventuell ausgegebenen Zertifikate, werden von der Administrationsstelle sowie der Migros Bank, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich entgegengenommen, die diese an die Administrationsstelle weiterleitet. Für alle Rücknahmegerüste, die bei der Administrationsstelle nach 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Teifonds wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag ausbezahlt, es sei denn, dass gemäß gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmevertrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben werden verrechnet.

Es kann eine Rücknahmekommission von höchstens 2% (berechnet auf dem Nettoabrechnungsbetrag) zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden, wenn keine Ausgabekommission erhoben worden ist und sofern speziell hierfür vorgesehene Aktienklassen bestehen.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Preis übersteigt oder unterschreitet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern vollständig oder teilweise Naturalrücknahmen anbieten. In diesem Fall muss die Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teifonds stehen. Außerdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

## Konversion von Aktien

Die Aktionäre können jederzeit von einem Teifonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- $\alpha$ = Anzahl der Aktien des neuen Teifonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
- $\beta$ = Anzahl der Aktien des Teifonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- $\chi$ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
- $\delta$ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teifonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Teifonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- $\varepsilon$ = Nettoinventarwert der Aktien des Teifonds bzw. der Aktienklasse, in welchen der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Bei der Konversion wird keine Kommission erhoben.

Eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Teifondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Aktionäre.

Bei einer Konversion werden die neuen Zertifikate ohne unnötige Verzögerung auf Wunsch ausgeliefert, wobei die banküblichen Auslieferungsspesen in Rechnung gestellt werden.

## Verhinderung von Geldwäsche

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden Verwaltungsbestimmungen verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde und eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs sowie eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, die nicht Mitglied der *Financial Action Task Force on Money Laundering* („FATF“) sind.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebländern in Kraft sind.

Als Mitglied der FATF gelten solche Länder, welche sich den Bestimmungen der FATF unterstellen.

## Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teifonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und den Wechsel zwischen einzelnen Teifonds auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern;

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Teifonds wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt sowie in einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer veröffentlicht.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit einen Zwangsrückkauf von Aktien zu tätigen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gezeichnet oder erworben wurden.

### **Ausschüttung der Erträge**

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Teifonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Teifonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Teifonds bzw. die jeweilige Aktienklasse der Gesellschaft zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Teifonds derselben Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Teifonds, und zwar anteilmäßig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Ausschüttungen werden, falls die betreffenden Aktien verbrieft sind, gegen Einreichen der Coupons vorgenommen. Die Zahlungsweise wird von der Gesellschaft bestimmt.

### **Steuern und Kosten**

#### **Steuerstatut**

Die Gesellschaft untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Teifonds jedoch wird eine Abgabe an das Großherzogtum Luxemburg („taxe d'abonnement“) von 0,05% pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Teifonds am Ende jedes Quartals.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt hat. Diese sieht vor, dass seit dem 1. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle kann hierzu, soweit erforderlich, von Anlegern bei Zeichnung die dem Anleger von dem Staat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifizierungsnummer („SIN“) verlangen.

Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15% sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Aktien an Anlagefonds, die mehr als 25% in Forderungspapiere und –rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letzt verfügbaren Daten.

Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Teifonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder der Aktionär davon nicht betroffen ist, muss der Aktionär nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

#### **Kosten zu Lasten der Gesellschaft**

Die Gesellschaft stellt monatlich für die verschiedenen Teifonds bzw. Aktienklassen eine Pauschal-Kommission (monatliche pauschale Verwaltungskommission), berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Teifonds bzw. der Aktienklassen in Rechnung, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist:

Teilfonds	Pauschal-Kommission Aktienklassen „A“ und „B“
Mi-Fonds (Lux) 30	max. 2,00 % p.a.
Mi-Fonds (LUX) 40 (EUR)	max. 2,00 % p.a.
Mi-Fonds (Lux) 50	max. 2,00 % p.a.
Mi-Fonds (Lux) InterBond	max. 2,00 % p.a.
Mi-Fonds (Lux) InterStock	max. 2,00 % p.a.
Mi-Fonds (Lux) SwissStock	max. 2,00 % p.a.

1. Für die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Depotbank, des Portfoliomanagers sowie für den Vertrieb und zur Deckung der anfallenden Kosten stellt die Gesellschaft, gemäß obiger Tabelle, eine pauschale Verwaltungskommission in Rechnung, berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen der einzelnen Teilfonds.

Über den effektiv erhobenen Kommissionssatz werden die Aktionäre auch im Jahres- und Halbjahresbericht informiert. Aus der oben genannten pauschalen Verwaltungskommission trägt die Gesellschaft sämtliche in Zusammenhang mit der Administration, dem Portfoliomanagement und der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens sowie dem Vertrieb anfallenden Kosten wie:

- jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Gesellschaft in Luxemburg und im Ausland;
- andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
- Vertretungstätigkeit;
- Druck der Statuten und des Prospektes sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Aktionäre;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Gesellschaft und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen gemäß des Gesetzes von 2010 erforderlichen Aufgaben;
- Gebühren und andere Kosten für die Auszahlung möglicher Dividenden an die Aktionäre;
- Honorare der Revisionsstelle;

2. Depotbank, Administrationsstelle und Verwaltungsgesellschaft haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für außerordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Aktionäre treffen bzw. diesbezügliche Kosten werden der Gesellschaft direkt belastet.

3. Zusätzlich trägt die Gesellschaft sämtliche, im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens anfallenden, Transaktionskosten (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben etc.).

4. Außerdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Abonnementsabgabe.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Teilfonds bzw. den einzelnen Aktienklassen genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Teilfonds die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf Ebene der Gesellschaft anfallen. Die Verwaltungskommissionen, die auf der Ebene der Zielfonds und der Gesellschaft insgesamt belastet werden können, betragen für alle Teilfonds jeweils maximal 3,00%. Über den erhobenen Kommissionssatz werden die Anleger auch im Jahres- und Halbjahresbericht informiert.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der UBS AG, der Migros Bank selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, darf dem Nettovermögen des Teilfonds, im Umfang von solchen Anlagen, nur eine reduzierte pauschale Verwaltungskommission von höchstens 0,25% jährlich belastet werden. Die Gesellschaft darf überdies allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belasten.

Legt die Gesellschaft in Anteile eines verbundenen Fonds gemäß obigem Absatz an, welcher eine tiefere pauschale effektive Verwaltungskommission aufweist als die effektive pauschale Verwaltungskommission des investierenden Teifonds, so darf die Gesellschaft anstelle der vorerwähnten reduzierten effektiven pauschalen Verwaltungskommission auf dem in diesen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven pauschalen Verwaltungskommission des investierenden Teifonds einerseits und der effektiven pauschalen Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.

## **Informationen an die Aktionäre, Ansprechpartner und Anlegerbeschwerden**

### **Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen**

Es wird jeweils per 30. Juni ein Jahresbericht und per 31. Dezember ein Halbjahresbericht für jeden Teifonds und für die Gesellschaft veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht wurde per 31. Dezember 2006 erstellt.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Teifonds bzw. pro Aktienklassen in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in CHF.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Teifonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden ebenfalls in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gegebenenfalls in ausländischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger können unter der Internetadresse „[www.migrosbank.ch](http://www.migrosbank.ch)“ heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Gesellschaft oder Vertriebsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **Hinterlegung der Dokumente**

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- 1) die Satzung der Gesellschaft;
- 2) die Vereinbarungen, welche die Depotbank, die Administrationsstelle und die Portfolio Manager mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Diese Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden;

### **Anlegerbeschwerden**

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, die Depotbank sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von vierzehn [14] Tagen bearbeitet.

### **Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den in der Satzung der Gesellschaft vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Teifonds anteilmäßig an die Aktionäre der Teifonds verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre verteilt werden können, werden umgehend bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle in Luxemburg („*Caisse de Consignation*“) hinterlegt.

### **Auflösung und Liquidation von Teifonds; Schließung von Aktienklassen**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflösung eines oder mehrerer Teifonds und/oder die Schließung einer oder mehrerer Aktienklassen veranlassen, wenn der Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Teifonds und/oder der jeweiligen Aktienklasse unter ein Niveau fällt, welches eine wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsführung nicht mehr erlaubt, sowie im Rahmen einer Rationalisierung. Gleiches gilt, soweit eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen eine solche Auflösung bzw. Schließung rechtfertigt. Aktionären des betreffenden Teifonds und/oder der betreffenden Aktienklassen wird der Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft durch Veröffentlichung einer Mitteilung im Mémorial und in einer luxemburgischen Tageszeitung bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, erforderlich, eine Bekanntmachung dieser Entscheidung in den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer.

Aktionäre des jeweiligen Teifonds und/oder der jeweiligen Aktienklasse können, vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Liquidationskosten, kostenlos und bis zum Tage des Inkrafttretens der Entscheidung der Auflösung, die Rücknahme ihrer

Aktien beantragen. Der Verwaltungsrat Gesellschaft kann jedoch im Interesse der Aktionäre eine abweichende Regelung treffen.

Die nach Ende eines Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) verbleibenden, nicht ausgezahlten Vermögenswerte eines Teifonds, werden umgehend bei der Hinterlegungsstelle in Luxemburg („*Caisse de Consignation*“) hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation eines Teifonds bzw. die Schließung einer Aktienklasse verursacht nicht die Auflösung und Liquidation eines anderen Teifonds bzw. die Schließung einer anderen Aktienklasse.

Allerdings folgt aus der Auflösung und Liquidation eines zuletzt verbleibenden Teifonds der Gesellschaft die automatische Auflösung und Liquidation derselben.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann die Generalversammlung eines Teifonds und/oder einer Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft das Gesellschaftskapital durch Annulierung ausgegebener Aktien an diesem Teifonds bzw. an dieser Aktienklasse herabsetzen und den betroffenen Aktionären den Nettovermögenswert ihrer Aktien zurückstatten. Dabei wird der Nettovermögenswert für den Tag berechnet, an welchem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des erzielten Preises bei der Veräußerung der Vermögensanlagen sowie aller tatsächlich angefallener Kosten. Für diesen Beschluss ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich. Er kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst werden.

Der Erlös aus der Annulierung von Aktien, der von den betroffenen Aktionären nicht eingefordert wurde, wird spätestens neun Monate nach Beschluss der Liquidation bei der *Caisse des Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

### **Verschmelzung der Gesellschaft oder der Teifonds bzw. eines Teifonds mit einem anderen OGAW oder anderen Teifonds hiervon; Verschmelzung von Teifonds bzw. eines Teifonds innerhalb der Gesellschaft; Spaltung von Teifonds**

„Verschmelzung“ bedeutet eine Transaktion, bei der:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Teifonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW/Teifonds“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teifonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW/Teifonds“, übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW, sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile, gewähren;
- b) mindestens zwei OGAW oder Teifonds eines OGAW, nachfolgend die „übertragenden OGAW/Teifonds“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder einen Teifonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW/Teifonds“, übertragen und ihren Anteilinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Teifonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW/Teifonds“, die weiterbestehen bis sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teifonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teifonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW/Teifonds“, übertragen;

Verschmelzungen können nur im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der Form, den Modalitäten und der Information, welche im Gesetz von 2010 geregelt sind erfolgen. Die rechtlichen Folgen von Verschmelzungen sind im Gesetz von 2010 beschrieben und richten sich hiernach.

Unter den gleichen Voraussetzungen, welche im vorangehenden Kapitel („Auflösung und Liquidation von Teifonds“) genannt sind, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, einen Teifonds und/oder eine Aktienklasse mit einem anderen Teifonds und/oder einer anderen Aktienklasse der Gesellschaft oder eines anderen OGAW, der in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder mit einem Teifonds eines solchen OGAW (der „neue Fonds/Teifonds“) zu verschmelzen und die Aktien des relevanten Teifonds bzw. der relevanten Aktienklasse der Gesellschaft durch Anteile bzw. Aktien eines anderen Teifonds bzw. einer anderen Aktien- oder Anteilsklasse zu ersetzen (infolge einer Spaltung oder Konsolidierung, und gegebenenfalls die Barzahlung eines Bruchteils des Wertes an die betroffenen Aktionäre der Gesellschaft). Die betroffenen Aktionäre werden in gleicher Weise durch eine Veröffentlichung informiert, wie es im vorangehenden Kapitel („Auflösung und Liquidation von Teifonds“) beschrieben wurde, zusätzlich beinhaltet die Publikation Informationen über den neuen Fonds bzw. Teifonds. Im Zeitraum von dreißig Tagen nach Veröffentlichung der Publikation sind die jeweiligen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, ihre Aktien kostenlos zurückzugeben bzw. einen Umtausch derselben zu verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bereits im vorangehenden Kapitel („Auflösung und Liquidation von Teifonds“) genannt, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, einen Teifonds in zwei oder mehrere Teifonds zu spalten. Die betroffenen Aktionäre werden in gleicher Weise durch eine Veröffentlichung informiert, wie es im vorangehenden Kapitel („Auflösung und Liquidation von Teifonds“) beschrieben wurde, zusätzlich beinhaltet die Publikation Informationen über, zusätzlich beinhaltet die Publikation Informationen über die zwei bzw. weiteren Teifonds). Im Zeitraum von dreißig

Tagen nach Veröffentlichung der Publikation sind die jeweiligen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, ihre Aktien kostenlos zurückzugeben bzw. einen Umtausch derselbigen zu verlangen.

Die Aktionäre eines Teilfonds der Gesellschaft, unabhängig davon, ob dieser übertragender oder übernehmender Teilfonds ist, haben das Recht, ihre Aktien ohne weitere Kosten als jene, die dem Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten entstehen, zurückzugeben oder in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft mit vergleichbarer Investmentstrategie umzutauschen. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die Aktionäre des betroffenen Teilfonds von der Verschmelzung informiert wurden, und endet fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann vorübergehend die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien betroffener Teilfonds mit der Maßgabe aussetzen, dass diese Aussetzung aufgrund des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen, welche im vorangehenden Kapitel („Auflösung und Liquidation von Teilfonds“) genannt sind, kann die Generalversammlung der Gesellschaft entscheiden, die Gesellschaft als Ganzes mit einem anderen OGAW, welcher in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder mit einem Teilfonds eines solchen OGAW zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die gemäß den Regelungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt wurde, kann nicht für nichtig und unwirksam erklärt werden.

### **Generalversammlung**

Sowohl für die Auflösung als auch für die Zusammenlegung von Teilfonds ist bei der Generalversammlung der Aktionäre keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und maßgebende Sprache**

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotbank können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Prospektes ist maßgebend; die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

### **Anlagegrundsätze**

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

#### **1 Zulässige Anlagen der Gesellschaft**

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem „Geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, notiert bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist und sich in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet (nachfolgend „zugelassener Staat“), gehandelt werden; Der Begriff „Mitgliedstaat“ wird in diesem Verkaufsprospekt gemäß der Definition im Gesetz von 2010 verwendet.
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörsse eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union („EU“) ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen Markt eines Staats, der nicht Mitglied der EU ist, gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsen bzw. zum Handel an einem unter Ziffer 1.1 a), 1.1 b) oder 1.1 c) erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für

die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Dies ist gegenwärtig bei allen Mitgliedstaaten, Japan, Hongkong, USA, Kanada, Schweiz und Norwegen der Fall;

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Ziffer 1.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft direkt oder via andere bestehende OGA/OGAW investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente im Sinne der unter „Anlagepolitik“ ausgeführten Bestimmungen, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer staatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft eines zugelassenen Staates (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert;
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert;
- oder von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital („capital et réserves“) von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die Unterlegung von Verbindlichkeiten mittels Wertpapieren durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Teifonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

1.3 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Teifonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.

1.4 Jeder Teifonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

## 2 Risikostreuung

- 2.1. Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Teifonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer und derselben Einrichtung ausgegeben werden, anlegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei einer und demselben Emittenten anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teifonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teifonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1, Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich diese Grenze auf 5% des Nettovermögens.
- 2.2. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten von Emittenten, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Teifonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Teifonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.  
Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Teifonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einer Kombination
- von einer Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
  - von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate investieren.
- 2.3 Abweichend von den obengenannten Regeln gilt:
- a) Die in 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht, wenn diese von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen, gemäß dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus ergebenden Verbindlichkeiten genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Teifonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen an, die von einer und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlage 80% des Nettovermögens dieses Teifonds nicht überschreiten.
  - b) Die in 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf höchstens 35% erhöht, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1.b) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 2.4. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.  
Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen die unter 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente einer und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Teifonds nicht übersteigen.  
Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.  
Anlagen eines Teifonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Nettovermögens des betreffenden Teifonds erreichen.
- 2.5 **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teifonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b), oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus einer und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Teifonds nicht überschreiten dürfen.**
- 2.6. Jeder Teifonds kann die von einem oder mehreren anderen Teifonds der Gesellschaft („Zielteifonds“) ausgegebenen Aktien unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:
- die Zielteifonds ihrerseits nicht in diesen Teifonds anlegen; und
  - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteifonds ihrerseits in Aktien anderer Zielteifonds der Gesellschaft anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
  - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Aktien der Zielteifonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
  - der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teifonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Gesellschaft betroffen ist; und

- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teifonds und auf Ebene der Zielteifonds stattfindet.
- 2.7 Bezuglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teifonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teifonds eines OGA mit mehreren Teifonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teifonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
  - b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teifonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welche investiert wurde, werden in Bezug auf die in 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Obergrenzen, nicht kombiniert.

Für die Teifonds die gemäß ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teifonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel „Kosten zu Lasten der Gesellschaft“ beschrieben.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Neu aufgelegte Teifonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

### 3 Anlagebegrenzungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2. Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3. mehr als
  - 10% der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
  - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
  - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA,
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Die in 3.2 und 3.3 aufgeführten Anlagegrenzen sind gemäß Artikel 48 Abs. (3) des Gesetzes von 2010, nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen zugelassenen Staat (gemäß Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) begeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
  - Aktien, die ein Teifonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teifonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absätze (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 desselben Gesetzes sinngemäß Anwendung;
  - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für die Gesellschaft ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
  - für den Ankauf von Devisen mittels eines „back-to-back loan“;

- im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Teifonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürg einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen;

Die Verwaltungsrat der Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

#### **4 Derivate, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben**

Die Gesellschaft kann für jeden Teifonds zu Absicherungszwecken und zur ordentlichen Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teifonds Derivate und Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben einsetzen.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teifonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teifonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die in Ziffer 2.1 genannte Gegenpartiegrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister der Gesellschaft sowie für andere Mittelpersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte den jeweiligen Teifonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.

Da Derivative Instrumente kein zentrales Element in der Anlagepolitik der Teifonds darstellen, dienen sie lediglich zu Absicherungszwecken oder werden ergänzend zu den in der Anlagepolitik der jeweiligen Teifonds genannten Anlagen zugunsten einer effektiven Portfolioverwaltung verwendet. Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der Ziffer 1.1 g) sowie diesem Absatz im Einklang stehen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt dabei sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko, das Nettovermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch bei den folgenden 2 Punkten:

- Bei der Anlage in Derivaten, welche innerhalb der unten aufgeführten Begrenzungen getätigten werden, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreiten. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter Ziffer 4 mit berücksichtigt werden.

##### **4.1 Optionsgeschäfte auf Wertpapiere**

Unter Beachtung nachfolgender Regeln kann die Gesellschaft für einen Teifonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen ("over the counter" oder "OTC-Optionen") kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

###### **a) Kauf von Optionen**

Die Summe der Prämien, die für den Erwerb der laufenden Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit der Summe der Prämien, die für den Erwerb der laufenden Call- und Put-Optionen aus Geschäften gezahlt werden, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigten werden, 15% des Nettovermögens des Teifonds nicht überschreiten.

b) Verkauf von Optionen

Für den Teilfonds können Call-Optionen verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Option zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des Nettovermögens nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Teilfonds zum Zeitpunkt des Verkaufs dieser Call-Optionen die zu Grunde liegenden Titel oder gleichwertige Call-Optionen oder andere Instrumente (z.B. Optionsscheine), die zur angemessenen Absicherung seiner Verpflichtung aus den Verträgen geeignet sind, im Bestand hat. In diesem Fall dürfen die zugrundeliegenden Titel während der Laufzeit der Optionen nicht veräussert werden, es sei denn, dass diese durch entgegengesetzte Optionen oder andere Instrumente, die sich im Nettovermögen befinden, abgedeckt sind; letztgenannte dürfen ebenfalls nicht veräussert werden.

Verkauft der Teilfonds Put-Optionen, so muss der Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

Die Summe der Verpflichtungen, die sich aus Verkäufen von Call- und Put-Optionen ergeben (unter Ausschluss der Verkäufe von Call-Optionen, für die der Teilfonds über eine angemessene Absicherung verfügt), darf zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Geschäften hervorgehen, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigten werden, zu keinem Zeitpunkt das Nettovermögen des Teilfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang entsprechen die Verpflichtungen aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen dem delta-adjustierten Gesamtbetrag der bei Ausübung dieser Option geltenden Preise (delta-adjustierter Strike).

4.2 Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der Tauschgeschäfte (Swaps) sowie der freihändigen Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen dürfen sich Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente nur auf Verträge beziehen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Freihändig gehandelte Optionen („over the counter“ oder „OTC-Optionen“) werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) Geschäfte zur Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Entwicklung der Börsen, kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Futures und Kaufoptionen auf einen Börsenindex oder sonstige Wertpapiere oder Indizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf einen Börsenindex kaufen oder Swap-Kontrakte abschließen, nach denen die Zahlungen der Gesellschaft an die andere Partei sich nach den Börsenindizes, oder Transaktionen mit sonstigen Wertpapieren oder Indizes richten. Da diese Geschäfte Absicherungszwecken dienen, muss eine hinreichende Korrelation zwischen der Struktur des abzusichernden Wertpapierportfolios und der Zusammensetzung des verwendeten Börsenindex bestehen. Die aus diesen Geschäften entstandenen Verpflichtungen dürfen den Börsenwert der abzusichernden Wertpapiere nicht übersteigen.

b) Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps und Zinssicherungsvereinbarungen (Forward Rate Agreements auf Zinssätze) und Optionen auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschließen. Die Summe der daraus entstandenen Verpflichtungen darf den Wert des abzusichernden Vermögens in der den Kontrakten entsprechenden Währung nicht übersteigen.

c) Geschäfte, die mit dem Ziel des effizienten Portfoliomanagements getätigkt werden

Zu anderen Zwecken als der Absicherung dürfen die Teilfonds auf jegliche der in Ziffer 1.1 g) erwähnten Basiswerte bezogene Finanztermin-, Swap- und Optionskontrakte kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Tauschgeschäften hervorgehen, das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds nicht übersteigen. Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere, für die eine angemessene Absicherung besteht, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

Des Weiteren kann die Gesellschaft Tauschgeschäfte (Swaps, Total Return Swap, Credit Default Swaps und Inflation Swaps) auf jegliche Art von zulässigen Finanzinstrumenten oder Index-bezogene Swapgeschäfte abschließen, in denen die Gesellschaft und die Gegenseite vereinbaren, die durch ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument, ein Finanzinstrument, einen Finanzindex gemäß Ziffer 1.1 g) oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen die Erträge eines anderen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, Finanzinstruments, Finanzindex gemäß Ziffer 1.1 g) oder Wertpapier- oder Indexkorbs auszutauschen.

Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Diese Tauschgeschäfte dürfen aber zu keinem Zeitpunkt getätigkt werden, um die Anlagepolitik der Gesellschaft zu verändern.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft zum Zwecke des Aufbaus von Fremdwährungspositionen Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen kaufen oder verkaufen.

In diesem Zusammenhang werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, deren Gegenstand nicht Optionen auf Wertpapiere sind, wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettopositionen der Kontrakte (nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufspositionen), die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen, und
- die Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen der delta-adjustierten Summe der Basispreise der Optionen, die die Nettoverkaufspositionen bilden und sich auf denselben zu Grunde liegenden Vermögenswert beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen,
- bei Swapkontrakten und Swaptions der täglich ermittelte Marktwert der saldierten Kontrakte.

#### 4.3 Securities Lending

Die Gesellschaft darf ebenfalls Teile ihres Wertpapierbestandes an Dritte verleihen („Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, welche auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Solche Operationen dürfen aber nur für maximal 30 Tage getätigkt werden. Übersteigt die Verleihung 50% des Wertpapierbestandes des Teilfonds, so darf die Verleihung nur unter der Bedingung erfolgen, dass der Leihvertrag sofort kündbar ist.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert zu jedem Zeitpunkt mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer laut Luxemburger Bestimmungen zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder irgendeine andere Organisation erfolgt, wodurch der Gesellschaft die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden oder im Rahmen von "Reverse Repurchase Agreements" übernommen worden sind, dürfen nicht ausgeliehen werden.

Die Gesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte für die jeweiligen Teilfonds vornehmen, sofern sie den oben aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen:

- (a) Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden.
- (b) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur direkt verleihen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearing Institut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, welche auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche von der CSSF als den durch das Gemeinschaftsrechts festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.
- (c) Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

#### 4.4 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf sich für einen Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Dabei ist darauf zu achten, dass jederzeit der volle Geldbetrag zurückgefordert oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden werden kann. Wird in diesem Zusammenhang die Vereinbarung getroffen, das Pensionsgeschäft zu einem Mark-to-Market-Wert zu beenden, wird der Mark-to-Market-Wert des Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes herangezogen.

Er kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Pensionsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die dem Geschäft zugrundeliegenden und übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückgefordert und das vereinbarte Geschäft jederzeit beendet werden kann.
- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivaten Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von "Reverse Repurchase Agreements" übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von "Repurchase Agreements" verkauft werden.

#### **4.5 Geschäfte zur effizienten Steuerung des Kreditrisikos**

Außerdem kann die Gesellschaft „Credit Default Swaps („CDS“)“ benutzen. Ein CDS ist eine kurzfristige festverzinsliche Anlage in Form eines standardisierten Derivatkontrakts, welcher sich punkto Kreditrisiko nicht von einer Anleihe unterscheidet. Die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Hierbei unterliegen sowohl der Emittent als auch der zu Grunde liegende Schuldner jederzeit den Anlagegrundsätzen und müssen jeweils der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik entsprechen.

Bei einem CDS bezahlt die eine Partei der anderen eine Prämie im Austausch gegen eine Ausgleichszahlung, falls ein vereinbartes Credit Event (z.B. der Ausfall von Zinszahlungen) hinsichtlich der zu Grunde liegenden Referenzeinheit (z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen) einer Referenzpartei eintritt. Die periodische Zahlung oder Prämie wird in Basispunkten je Nominalwert ausgedrückt.

Grundsätzlich erfolgt die Prämienzahlung für eine Default-Absicherung periodisch, bei Transaktionen mit kurzer Laufzeit kann sie aber auch im Voraus entrichtet werden.

Die Parteien werden normalerweise als Sicherungskäufer (zahlt die Prämie) und als Sicherungsverkäufer (leistet die Ausgleichszahlung) bezeichnet.

Je nach Vertragsbedingungen wird der Sicherungskäufer bei Eintritt eines Credit Events (z.B. der Ausfall von Zinszahlungen) dem Sicherungsverkäufer die Referenzwerte zum Nominalwert liefern. Als Alternative kann die Abwicklung auch im Rahmen des Cash-Settlement (Differenzbetrag zw. Nominal- und Marktwert) erfolgen.

Die Verpflichtungen, die sich aus CDS ergeben, werden wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen entsprechen der Nettoverkaufsposition der zu Grunde liegenden Referenzeinheit (Referenz Nominalwert + aufgelaufene Zinsen + gezahlte Prämien);
- die Verpflichtungen aus CDS dürfen 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
- die Summe der sich aus CDS ergebenden Verpflichtungen, darf zusammen mit den Verpflichtungen, die aus den anderen Geschäften unter Ziffer 4.2 c) hervorgehen, das Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Vorteile eines Default Swap sind:

- sie werden manchmal mit höheren Spreads (Differenz zwischen An- und Verkaufspreis) als Anleihen gehandelt aus Gründen, die mit Nachfrage und Angebot oder mit der Kredit-Spread-Kurve des Landes zusammenhängen;
- sie stellen häufig die einzige Möglichkeit dar, um in festverzinslichen Wertpapieren mit sehr kurzen Laufzeiten zu investieren.

Die zusätzlichen Risiken von Default Swaps sind:

- zusätzliches Gegenparteirisiko.

#### **4.6 Geschäfte zur effizienten Steuerung des Inflationsrisikos**

Die Gesellschaft kann „Inflation Swaps“ einsetzen. Ein „Inflation Swap“ ist ein Tauschgeschäft bei dem die eine Gegenpartei der anderen die Rendite eines Inflationsindex im Austausch gegen den LIBOR bezahlt.

Die Parteien werden normalerweise als Real Rate Payer (zahlt die Index-Rendite) und als LIBOR Payer (leistet die Zahlung des LIBOR) bezeichnet.

Die Verpflichtungen, die sich aus „Inflation Swaps“ ergeben, werden wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen entsprechen der Nettoverkaufsposition der zu Grunde liegenden Referenzeinheit (Referenz Nominalwert + aufgelaufene Zinsen + gezahlte Prämien);
- die Verpflichtungen aus „Inflation Swaps“ dürfen 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
- die Summe der sich aus „Inflation Swaps“ ergebenden Verpflichtungen, darf zusammen mit den Verpflichtungen, die aus den anderen Geschäften unter Ziffer 4.2.c) hervorgehen, das Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Vorteile eines „Inflation Swap“ sind:

- sie sind eine der wenigen Möglichkeiten, die Anlagen des Teilfonds gegen Inflation abzusichern.
- Die zusätzlichen Risiken von Inflation Swaps sind:
- zusätzliches Gegenparteirisiko.

#### **4.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken**

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Teifonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte verkaufen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

Die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte dürfen grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens des betreffenden Teifonds noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen, falls diese Währung keine genügende Korrelation zu anderen Währungen des Teifonds aufweist. Besteht eine solche Korrelation, darf das Währungsrisiko auch durch den Verkauf einer Währung, die mit der Währung der Aktiva eng korreliert, abgesichert werden, falls dies für den Fonds kostengünstiger und/oder falls die Transaktionen in der korrelierenden Währung marktgängiger sind. In diesem Fall dürfen das Volumen und die Laufzeit dieser Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert der Aktiva aller Währungen des Teifonds, welche mit dieser Währung eng korrelieren, sowie deren Verweildauer im Teifonds nicht übersteigen.

## 5 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

### 5.1 Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

### 5.2 Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

### 5.3 Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart der Gesellschaft auf Grundlage der Haircut-Strategie der Gesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Derzeit tätigt die Verwaltungsgesellschaft keine OTC-Geschäfte, noch bedient sie sich Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, so dass sie letztlich auch nicht von der Möglichkeit, Sicherheiten im Zusammenhang mit diesen Geschäften zu verlangen, Gebrauch macht. In dem Moment, in dem die vorgenannten Geschäfte getätigten werden und darauf bezogene Sicherheiten entgegengenommen werden, wird die Verwaltungsgesellschaft festlegen, welche Bewertungsabschläge auf die entgegengenommenen Sicherheiten angewandt werden und diese im Verkaufsprospekt entsprechend darstellen.

### 5.4 Wiederanlage von Sicherheiten

#### - Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Gesellschaft entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

#### - Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes der Gesellschaft.

\*\*\*\*\*